

Bedingungen und Hinweise für das Fremdwährungs-Girokonto – Schweizer Franken –



Fassung Juni 2018

Stadt- und Kreissparkasse Moosburg a.d. Isar
Stadtplatz 16, 85368 Moosburg a.d. Isar

1. Zweck des Fremdwährungs-Girokontos und Verfügungen

Das Fremdwährungs-Girokonto des Kontoinhabers dient dazu, Zahlungen an den Kontoinhaber und Verfügungen des Kontoinhabers in der vertraglich vereinbarten fremden Währung bargeldlos abzuwickeln. Zahlungen an den Kontoinhaber sind dabei ausschließlich mittels Überweisungen möglich. Fremdwährungsverbindlichkeiten der Sparkasse in der vertraglich vereinbarten fremden Währung wird die Sparkasse durch Gutschrift auf dem Fremdwährungs-Girokonto des Kontoinhabers erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist (vgl. dazu auch unter Ziffer 4). Verfügungen des Kontoinhabers sind ausschließlich mittels Überweisung oder durch Übertrag bzw. Umbuchung auf ein anderes Konto des Kontoinhabers oder von einem anderen Konto des Kontoinhabers möglich. Bargeldin- und -auszahlungen sind ausgeschlossen.

2. Risiken bei Fremdwährungs-Girokonten

Wechselkursrisiko

Das Wechselkursrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts aufgrund von Wechselkursschwankungen. Diese Wechselkursschwankungen und die damit verbundenen Verlustrisiken sind nicht vorhersehbar und können, auch im Tagesverlauf, unter Umständen erhebliche Ausmaße annehmen. Der Wechselkurs kann dabei auch durch etwaige aktive Maßnahmen von Notenbanken beeinflusst werden (Beispiel: Die Schweizer Notenbank kauft Devisen in Euro und US-Dollar, um der weiteren Aufwertung des Franken entgegenzuwirken). Bei einem Fremdwährungsguthaben kann daher für den Kontoinhaber das Risiko bestehen, dass das Fremdwährungsguthaben aufgrund von Wechselkursschwankungen zum Zeitpunkt der Auflösung des Fremdwährungs-Girokontos einen geringeren Euro-Gegenwert hat als zum Zeitpunkt der Eröffnung des Fremdwährungs-Girokontos. Ebenso kann für den Kontoinhaber das Risiko bestehen, dass das Fremdwährungsguthaben aufgrund von Wechselkursschwankungen zum Zeitpunkt der Erteilung einer Gutschrift auf dem Fremdwährungs-Girokonto einen höheren Euro-Gegenwert hat als zum Zeitpunkt der Verfügung über den entsprechenden Guthabenbetrag. Zudem kann bei einer geduldeten Kontoüberziehung für den Kontoinhaber das Risiko bestehen, dass der in Fremdwährung zurückzuzahlende Betrag aufgrund von Wechselkursschwankungen einen höheren Euro-Gegenwert ausmacht als bei Eingehung der Überziehung.

Politisches Fremdwährungsrisiko und Risiko in Fällen höherer Gewalt im Heimatland der Fremdwährung

Zum Zwecke der Eröffnung und Führung von Fremdwährungskonten für den Kontoinhaber muss die Sparkasse zur Deckung der entsprechenden Fremdwährungsguthaben mittelbar oder unmittelbar Kontoguthaben bei ausländischen Korrespondenzbanken, insbesondere Banken im Heimatland der Währung unterhalten. Es besteht das Risiko, dass die Sparkasse infolge politisch bedingter Maßnahmen und Ereignisse oder in Fällen höherer Gewalt im Heimatland der Fremdwährung nicht oder nur eingeschränkt über diese Kontoguthaben verfügen kann; hierzu zählen u.a. staatliche Moratorien, Zahlungsverbote und Devisenbeschränkungen sonstiger Art, welche die Führung der entsprechenden Konten bei den Korrespondenzbanken untersagen oder einschränken oder sonst die Umtauschbarkeit der Währung (Konvertibilität) oder den Transfer von Guthaben einschränken, sowie Krieg, Aufruhr, politisch bedingte Streiks oder konfiskatorische Maßnahmen. In diesen Fällen ist die Erfüllungspflicht der Sparkasse nach Maßgabe von Ziffer 3 und 4 suspendiert (vgl. hierzu auch Ziffer 5/Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Sparkasse).

Steuern

Wechselkursgewinne und -verluste können für den Kontoinhaber steuerliche Auswirkungen haben, die von den Umständen des Einzelfalls und den individuellen Verhältnissen des Kontoinhabers abhängen. Gegebenenfalls sollte der Kontoinhaber sich hierzu steuerrechtlich beraten lassen.

3. Auftragsausführung

Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungs-Girokonten (zum Beispiel durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) sowie Verfügungen im Rahmen einer geduldeten Kontoüberziehung eines Fremdwährungs-Girokontos werden unter unmittelbarer oder mittelbarer Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Sparkasse nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

4. Geldeingang in ausländischer Währung, Fremdwährungsgeschäfte mit dem Kunden

Geldeingänge in der Währung, in der das Fremdwährungs-Girokonto geführt wird, wird die Sparkasse mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden diesem auf dem Fremdwährungs-Girokonto gutschreiben. Für Geldeingänge in anderen ausländischen Währungen gilt Ziffer 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Eigene Fremdwährungsverbindlichkeiten der Sparkasse (z. B. aus Geschäften mit dem Kontoinhaber über die Anschaffung von Devisen), aus denen die Sparkasse dem Kontoinhaber die Verschaffung eines Betrags in fremder Währung schuldet, wird sie durch Gutschrift auf dem entsprechenden Fremdwährungs-Girokonto des Kontoinhabers in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

Für Zahlungen aus Wertpapieren, insbesondere Einlösungen in fremder Währung und Zahlungen in fremder Währung aus und im Zusammenhang mit An- und Verkäufen von Wertpapieren gelten – ggf. auch abweichend von den vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 4 – die Regelungen, die zwischen der Sparkasse und dem Kontoinhaber im Depotvertrag vereinbart wurden.

5. Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Sparkasse

Die Verpflichtung der Sparkasse zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Ziffer 3) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Ziffer 4) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Sparkasse in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Sparkasse auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Sparkasse zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Sparkasse vollständig im eigenen Haus ausführen kann.

Das Recht des Kontoinhabers und der Sparkasse, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

6. Wechselkurs/Umrechnungskurs

Die Bestimmung des Wechselkurses/Umrechnungskurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der jeweilige Zahlungsdienstleistungsvertrag sowie die für den betreffenden Zahlungsdienst (z. B. Überweisung) vereinbarten besonderen Bedingungen.

7. Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Auf Nr. 1.12 der Bedingungen für den Überweisungsverkehr zu den Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht wird hingewiesen.

8. Zugangsmedien

Das Fremdwährungs-Girokonto unterfällt nicht einer ggf. geschlossenen Vereinbarung über die Teilnahme am Online-Banking/Telefonbanking und am Elektronischen Postfach.

manuell